

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853**

2.4.1853 (No. 78)

# Karlsruher Zeitung.

Samstag, 2. April.

N. 78.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

## Deutschland.

**Bruchsal, 31. März.** Die gestrige Schwurgerichtssitzung, die, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, bis nach 7 Uhr Abends andauerte, hatte einen interessanten Meineidsfall zum Gegenstande, den wir gleichwohl, dem früher ausgesprochenen Grundsatz getreu, hier nur in übersichtlicher Darstellung mittheilen können.

Auf der Bank der Angeklagten saßen der 51 Jahre alte Altbürgermeister von Forst, Joseph Weindel, und der 68 Jahre alte Oberlehrer Georg Anton Stura von da. Beide Angeklagte wurden von den Geschwornen für schuldig erklärt, einen in einem Rechtsstreite des Georg Adam Bayer mit beiden Angeklagten, wegen Theilung einer gemeinschaftlichen Schuld, ihnen zugesprochenen Eid, besagend: — „Es ist nicht wahr, daß wir im Jahr 1845 mit dem Kläger übereingekommen sind, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust für tausend Gulden Hopfen einzukaufen, das Geld hiezu beim Vaulastenfond aufzunehmen und gemeinschaftlich wieder heimzuzahlen; und es ist nicht wahr, daß wir gemeinschaftlich dahin übereingekommen sind, fragliche tausend Gulden in (gegen) zwei Urkunden zu erheben, worin sich der Kläger unter Bürgerschaft des Beklagten Weindel, ferner Michael Burger unter Bürgerschaft des Klägers als Schuldner bekennen sollte“ — am 22. Januar 1852 vor Großh. Oberamt Bruchsal wissenschaftlich falsch ausgesprochen zu haben.

Der Gerichtshof erklärte Beide des Meineids für schuldig, und verurtheilte sie in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren oder zu 2 Jahren 8 Monaten Einzelhaft mit 14 Tagen Hungerkost und eben so viel Dankschreiben, zu einer Geldstrafe von 300 fl. und zum Ersatz des verursachten Schadens, und sprach ihre Unfähigkeit zu Eiden und gerichtlichen Zeugnisse aus. Von Seiten beider Angeklagten wurde jedoch die Nichtigkeitsschwärde angemeldet. Die lange Sitzung hielt ein sehr zahlreiches Publikum in Athem, namentlich schickte die so nahe bei Bruchsal gelegene Gemeinde Forst einen großen Kontingent in den Sitzungssaal.

**Mannheim, 31. März.** Außer Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Emil von Hessen, welcher vorgestern im „Pfälzer Hof“ dahier abfiel, und dem gestern dahier angekommenen Durchlauchtigsten Fürsten von Sigmaringen nebst hoher Gemahlin, welche bereits wieder abgereist, langten heute Mittag ferner H. H. der Prinz und die Prinzessin nebst dem Erbprinzen von Sigmaringen und die Frau Fürstin Wittve hier an und stiegen im Großh. Schlosse ab, um einige Tage bei Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Stephanie zu verweilen und alsdann ihre Rückreise nach Düsseldorf anzutreten. Auch kamen gestern Sr. Durchlaucht der Fürst und J. Großh. Hoh. die Fürstin zu Fürstenberg zum Besuch der Frau Großherzogin Stephanie hier an und reisten Abends wieder nach Karlsruhe zurück.

**Freiburg, 31. März.** (Frbg. 3.) Unser zur Grenzbeobachtung verwendetes Jägerbataillon kam heute, mit Ausnahme von etwa 90 Mann, welche zum Dienste zurückgeblieben waren, von Lörrach mit dem 1-Uhr-Zuge wieder hier ab.

Am 29. d. traf ein Detachement des kön. preuß. 29. Infanterieregiments mit den Kefruten aus Sigmaringen ein, hielt am 30. Kasdag dahier und ging heute nach seinen Bestimmungsorten Frankfurt und Koblenz an.

**Freiburg, 31. März.** Gestern haben die Verhandlungen des Geschwornengerichts für das erste Quartal begonnen. Vor den Schranken stand Math. Müller, Regenschirmmacher von Niedichen, der — wie die „Freisg. Ztg.“ berichtet — wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu einer sechsmonatlichen Kreisgefängnisstrafe mit Schärffungen und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr nach erkandener Strafe verurtheilt wurde.

**Vom Schwarzwald, 31. März.** Es sind heute fünf Jahre und einige Tage verflossen, da fuhr ein vierspänniger Reisewagen thalabwärts zur Rheinebene. Darin war Sr. Durchl. der Fürst von Fürstenberg, welcher mit seiner Gemahlin und ältesten Tochter schweren Herzens, als hätte er das Unglück geahnt, welches über das Vaterland hereinbrechen sollte, sich nach Karlsruhe begab. Seitdem hat er unsere Berge, seine Residenz nicht wieder gesehen. Was über sein Herz hereingebrochen in dieser Zeit, wir wollen es nicht berühren; der hohe Herr hat selbst die Hand der Versöhnung über die zitternden Schläge des edlen Herzens gelegt. Denn wieder wird jener Reisewagen thalabwärts den Stammlanden entgegenfahren, und die ihre Verirrung schwer büßende Bevölkerung soll die theure Fürstnfamilie, die so lange in der Ferne verweilt hat, wieder in ihrer Mitte haben. In Aller Mund ist dieses glückliche Ereigniß und in Aller Herzen schlägt ein Gefühl den hohen Ankommenenden entgegen: das der unbegrenzten Verehrung und Liebe.

Es ist in diesen Blättern schon erwähnt worden, daß Sr. Durchlaucht sich alle Empfangsfeierlichkeiten bei der Ankunft in Donaueschingen verbieten haben. Der Gemeinderath hat deshalb Anlaß genommen, das denkwürdige Ereigniß in anderer Weise zu feiern, indem er im Verein mit dem H. Ausschusse seine Mitbürger zu freiwilligen Beiträgen zur Gründung eines Fonds für Anschaffung einer neuen Kirchenorgel

eingeladen hat, „die an das Ende des beklagenswerthesten Abschnitts der Stadt dankbar erinnern soll“.

**Billingen, 30. März.** Es ist in neuerer Zeit in öffentlichen Blättern die Urkunde mehrfach besprochen worden, durch welche Kaiser Otto III. 999 der Stadt Billingen Marktrecht zugesagt hatte. Wobin das Original gekommen, unterliegt keinem Zweifel; es ist im Archive zu Karlsruhe, wo der selige Dünge dasselbe zu seinem mit genauer Beschreibung verknüpften Abdrucke (Regesta Badensia S. 97) benützt hat. Die in Billingen noch vorhandene Kopie auf Pergament ist ein Facsimile des Originals, in welches sich jedoch einige Abweichungen eingeschlichen haben, die in den Schöpflin'schen Abdruck übergegangen sind. Zeit und Zweck der Abschrift aber lassen sich aus dem Vidimus erkennen, welches der Dechant Luthold von Billingen und der Franziskaner Guardian Christian unter das Transsumpt setzten. Die Schrift gehört der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts an, und der Zweck des Vidimus war, in den häufig vorkommenden Gebrauchsfällen (frequentibus exigentibus necessitatibus) nicht das Original der Gefahr des Verlustes aussetzen, sondern sich der vidimirten Kopie zu bedienen.

**Von der Kinzig, 30. März.** Die Organe einer extremen kirchlichen Partei bestreben sich, den Eindruck, welchen die kürzlich veröffentlichte Erwidern der babilonischen Regierung auf die Denkschrift der oberheimschen Bischöfe und die gleichzeitig erlassenen Verordnungen hervorgebracht haben, als einen ungünstigen, ja als einen betrübenden darzustellen. Wir haben von einem solchen Eindruck hier Nichts wahrgenommen, und in der That haben wir Katholiken, wenn wir es treu und ehrlich mit unserer Kirche wie mit dem Wohle des Staates und seinem Fürsten meinen, alle Ursache, die von einem aufrichtigen Streben nach Verständigung zeugenden Entschliessungen der Regierung mit Freude zu begrüßen. Trübt nur von Seiten der Kirchenvorsteher eine gleich aufrichtige Offenbarung dem guten Willen der Regierung gegenüber, so werden die wohlthätigsten Folgen für die Interessen der katholischen Kirche nicht ausbleiben. Und dieser Geist der Eintracht und der Achtung der gegenseitigen Rechte ist es doch, auf welchen es hauptsächlich ankommt; alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat sind nur Schranken für einen beiderseits möglichen Mißbrauch, für Uebergriffe von der einen oder der andern Seite. Und warum sollten die Kirchenbehörden, welche auch nur aus Menschen bestehen, die als solche den menschlichen Fehlern und Leidenschaften unterworfen sind, den alleinigen Anspruch auf Unfehlbarkeit, auf die Vermuthung eines stets loyalen, die Rechte des Staates achtenden Verhaltens machen können? Jene Bestimmungen sind aber keineswegs ausschließlich Schranken eines etwaigen Mißbrauchs — wobei die freieste Bewegung innerhalb des Gebietes eines heilsamen Gebrauchs der geistlichen Gewalt nicht ausgeschlossen oder notwendig gehemmt ist —, sie sind auf der andern Seite Ausflüsse des lebhaften Interesses, welches der Staat, dem die Religion nicht eine gleichgültige Sache ist, an der religiösen Bildung seiner Angehörigen nehmen muß; sie sollen ihm diejenige Mitwirkung in äußeren kirchlichen Dingen sichern, welche ihm da, wo er der Kirche einen so wesentlichen Einfluß auf staatliche Verhältnisse gestattet, nicht versagt werden darf.

Erlauben Sie mir, meine Ansicht von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat etwas näher auszuführen. Der Mensch verfolgt seine Bestimmung, d. h. den Zweck seiner möglichsten innern und äußern Bervollkommnung in der staatlichen Vereinigung; der Staat umfaßt also in seinem Zwecke sowohl die Sicherheit und Beförderung der äußeren Wohlfahrt, als die geistige und sittliche Bildung seiner Angehörigen; die kirchliche Gemeinschaft gibt den Beziehungen des Menschen zu Gott, zu dem unendlichen Wesen, einen äußern Ausdruck und befördert durch die hieraus sich ergebenden religiös-sittlichen Gebote die Moralität der Menschen. Hiernach verfolgt die Kirche theilweise dieselben Zwecke, wie der Staat; dieser hat es mit dem ganzen Menschen, jene mit dem religiösen Menschen zu thun; da aber der Mensch und seine höhere Bestimmung ein untrennbares Ganzes ausmacht und die Erziehung desselben zu seiner Bestimmung somit nicht in einzelne, ganz getrennt zu behandelnde Theile zerlegt werden kann, so ergibt sich schon hieraus die Nothwendigkeit einer innigen Beziehung zwischen Staat und Kirche, welche ohne die nachtheiligsten Folgen für die Wohlfahrt beider nicht aufgehoben werden kann.

Da, wo Kirche und Staat vollkommen vereinigt sind, d. h. wo die Vorsteher der Kirche zugleich Vorsteher des Staates sind, oder umgekehrt, und die kirchlichen und staatlichen Einrichtungen aus einem Systeme hervorgegangen sind, wie in den Staaten des Alterthums, da ist das Verhältnis ein einfaches, mag nun die kirchliche oder die staatliche Richtung vorherrschen. Seitdem das Christenthum mit seiner unversellen, die ganze Menschheit umfassenden Bedeutung aufkam, und auf der andern Seite die neueren Staaten sich mehr und mehr eigenthümlich ausbildeten, ist das Verhältnis ein anderes geworden; der Staat kann nicht mehr zugleich die Kirche sein. Hier ist denn vor Allem klar, daß nicht beide im näm-

lichen Bereiche zugleich herrschen können, daß in Bezug auf äußere Herrschaft eines dem andern untergeordnet sein muß, und daß diese äußere Herrschaft dem Staate gebührt; überall daher, wo die Kirche zur Durchführung ihrer Zwecke einer solchen Herrschaft, einer Einwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen bedarf, können die Handlungen ihrer Vertreter nicht aller Aufsicht und Kontrolle des Staates entzogen sein, welcher die äußere Rechtsordnung und die Wohlfahrt des Ganzen zu wahren berufen ist.

Die Kirche erscheint in ihrer äußern Form als eine Vereinigung von Menschen zu einem bestimmten Zwecke mit einer äußern, durch Mitglieder derselben vertretenen Kirchenregierung. Man muß diese äußere Form der Kirche von ihrem Wesen als göttliche Anstalt wohl unterscheiden. Ist nun eine solche Religionsgenossenschaft im Staate als eine ewige, unauflöbliche Gesellschaft anerkannt, ist sie mit besonderen Vorrechten vor andern ähnlichen Gesellschaften ausgestattet, so leuchtet ein, daß der Staat ihr gegenüber sich in einer andern äußerlichen Stellung befindet, als in Ansehung anderer Vereine der Staatsangehörigen, gegen welche er, wenn sich von Seite ihrer Vorsteher oder Mitglieder eine Gefahr für das öffentliche Wohl ergibt, mit Auflösung und gänzlichem Verbote einschreiten kann. Gegen solche Gefahren, in so fern sie von Seiten der Vorsteher einer bevorrechteten Kirche drohen und doch immerhin in das Bereich der Möglichkeit gehören, müssen also dem Staate Schutzmittel anderer Art zu Gebote stehen, und diese kann er der Natur der Sache gemäß nur in einem ausgedehnteren Obeaufsichtsrecht, in dem Rechte finden, einzeln, dem Staatswohl nachtheilige Handlungen der Kirchenvorsteher zu verhindern, da er im Ganzen die Thätigkeit derselben nicht hemmen darf. Dies gilt von allen Staaten, auch von solchen, wo die Staatsgewalt sich um die religiöse Bildung der Bürger nichts kümmert, wo eine völlige Trennung der Kirche vom Staat stattfindet, wo der Staat religionslos ist. Wir haben eben bemerkt, daß eine solche Trennung, wie sie in den Jahren 1848 und 1849 von der äußersten Revolutionspartei beabsichtigt wurde, für Staat und Kirche unheilvoll sei; sie verzerrt die menschliche Bildung. Die Kirche wünscht daher selbst eine solche Trennung nicht, und der Staat, welcher eine dauerhafte Stütze sucht, findet sie nur in der religiös-sittlichen Erziehung seiner Bürger. Der aus christlichen Bürgern bestehende Staat muß also ein christlicher sein und bleiben; es muß der Kirche zu diesem Behuf ein mächtiger Einfluß auf die Staatseinrichtungen, auf die Erziehung, die Schule, das eheliche Verhältnis gestattet werden; auf der andern Seite verleiht der Staat vielen Anordnungen der Kirche äußere Erzwingbarkeit, er beschützt sie mit dem weltlichen Arm. Hingegen kann aber der Staat in solchen kirchlichen Angelegenheiten, welche nach den bestehenden Staatseinrichtungen das Interesse des Staates unmittelbar berühren, eine den beiderseitigen Interessen angemessene Mitwirkung in Anspruch nehmen, und wo man aufrichtig ein Zusammenwirken für den gemeinschaftlichen Zweck will, da wird eine solche Mitwirkung, wenn sie sich auf das richtige Maß beschränkt, nicht störend sein können.

Dies vorausgeschickt, lassen Sie uns in Kürze untersuchen, ob die neuesten Entschliessungen der babilonischen Regierung das hiernach zulässige Maß der staatlichen Einwirkung auf kirchliche Verhältnisse überschreiten. An der Besetzung der Kirchenämter, insbesondere der Pfarreien, haben Staat und Kirche ein gleich großes Interesse, da in die Hände des Ortsgeistlichen die Sorge für die geistige wie die sittliche und religiöse Bildung des Volks in Kirche und Schule gelegt ist. Dem beiderseitigen Interesse entspricht also ein Verfahren, wobei eine Verständigung über die zu ernennende Person möglich ist. Verständigt man sich nicht — was aber bei sonstigem gutem Einvernehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörden selten vorkommen wird —, so muß einem Theile die letzte Entscheidung zustehen, welche dem Staate zu überlassen um so billiger und unbedenklicher ist, als dieser den zu Ernennenden immerhin nur aus der Zahl der von der Kirchenbehörde für fähig und würdig erklärten Geistlichen nehmen darf. Die höchste Verordnung vom 1. März überläßt nun nicht nur die Besetzung von einem Sechstheil der durch Tod erledigten und die aus allgemeinem Kirchenvermögen neu errichteten Pfründen dem Erzbischof, sondern schreibt auch vor, daß bei Besetzung aller Kirchenämter die erzbischöfliche Behörde es ist, an welche sich die Bewerber zu wenden haben, und auf deren Gutachten verordnungsgemäß jede angemessene Rücksicht genommen werden muß. Wir glauben, daß damit Alles geschieht ist, was billiger Weise von Seiten unserer Kirchenbehörde verlangt werden darf, insbesondere wenn man im Auge behält, daß eine Abweichung von ihrem begutachtenden Antrag nur durch die höchste Staatsbehörde beschloffen werden kann. Daß der Staat bei Ernennung der Geistlichen sich nicht betheiligen sollte, man gar nicht wünschen, weil diesfalls der allseitige Einfluß derselben offenbar geschwächt würde.

Sehen wir auf die historische Entwicklung dieses Verhältnisses, so finden wir, daß allenthalben die Stifter und Gründer von Pfarreien sich für sich und ihre Nachfolger das Ernennungsrecht, das sog. Patronatrecht, vorbehalten haben, und daß daher dieses Patronatrecht, welches die Kirche

stets anerkannt hat und ohne Nachtheil anerkennen konnte, weil nur ein von der Kirche als würdig erkanntes Subjekt ernannt werden darf, und der Kirche das Recht bleibt, den Ernannenen, wenn er sich Vergehen zu Schulden kommen läßt, abzusetzen, überall die Regel, und das freie Ernennungsrecht der Bischöfe die Ausnahme bildet. Von den Ernennungsrechten, welche bisher der Landesherren in Baden ausübte, ist hiernach gewiß die große Mehrzahl durch ein kirchlich anerkanntes Patronatrecht erworben; für die freien Ernennungsrechte, welche in früheren Zeiten den Bischöfen mögen entzogen worden sein, bilden die dem Erzbischof nunmehr eingeräumten Ernennungsrechte einen angemessenen Ersatz, und auf der andern Seite gewinnt die katholische Kirche ein Recht, welches sie dem Patrone gegenüber bisher selbst nicht gefordert hat noch fordern konnte, nämlich das namentlich dem landesherrlichen Patronat gegenüber gewiß sehr erhebliche Recht der Begünstigung bei allen kirchlichen Ernennungen.

Eine gute Auswahl der Pfarrer gehört zu den schwierigsten Aufgaben, und wird immer wichtiger, je mehr eine der bestehenden Ordnung in Kirche und Staat feindselige Partei sich mit ihrer Agitation an die untersten Volksklassen wendet. Ist es da nicht besser, wenn jene Auswahl von zwei Seiten berathen, und einer doppelten, wie wir hoffen von gleichem Geiste besetzten, umsichtigen Erwägung unterworfen wird? Die Anordnung und Leitung der Prüfungen der Geistlichen überläßt die Regierung ganz der bischöflichen Behörde, obgleich auch sie ein sehr wesentliches Interesse an der Erziehung und Bildung tüchtiger Geistlichen haben muß; sie verzichtet auf alle direkte Einmischung in das Prüfungsgeschäft; sie behält sich nur das Recht vor, die Prüfungen durch einen landesherrlichen Kommissar zu besichtigen, und einzelnen Kandidaten, welche nicht gehörig vorgebildet sind, den Ausschluß zu geben; ferner bei der zweiten Prüfung, welche die Geistlichen vor Erlangung eines selbständigen Kirchenamtes abzulegen haben, den Examinator für das Kirchenrecht und die Kenntniß der Landesgesetzgebung zu bezeichnen. Wir können nicht glauben, daß unsere Kirchenbehörde durch diese Rechte, welche der Staat, der den Pfarrern wichtige Funktionen in der Schule und als bürgerlichen Standesbeamten anvertraut, billiger Weise in Anspruch nehmen kann, sich beengt fühlen werde; sie muß ja wohl selbst wünschen, daß nur gehörig ausgebildete Kandidaten und solche, welche der Staatsgewalt genehm sind, in den Priesterstand aufgenommen werden; ein gutes Einverständnis mit der letztern ist für die Kirche gewiß von dem größten Werth. Wir können hier nicht unerwähnt lassen, daß die badiſche Regierung übrigens schon längst bei der Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar keine weiteren Rechte in Anspruch genommen hat, als wie solche jetzt für sämmtliche Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz festgesetzt worden sind. (Schluß folgt.)

**Konstanz, 31. März.** Nach dem Gesetz vom 29. März v. J. ist die Fischereiberechtigung auch bezüglich des Bodensees und Rheins, so weit er zu Baden gehört, an den Staat übergegangen, welcher die vormals Berechtigten hiefür zu entschädigen hat. Dies soll jetzt zur Ausführung kommen, ist aber kein leichtes Geschäft, weil zahlreiche Fischereirechte mit mannichfach verwickelten Verhältnissen bestehen; z. B. im f. g. Paradies, einer Art Vorstadt von Konstanz, sind nicht weniger als 19 Familien, welche solche Rechte besitzen und daraus ihren Lebensunterhalt gewinnen. Auch vielen Ausländern stehen derartige Rechte zu. Schon in früheren Jahrhunderten veranlaßte das Angrenzen der vielen Staaten an die genannten Gewässer, daß zur Schlichtung und Vermüdung von Streitigkeiten ausführliche Fischereiornungen entstanden, denen sich die Betheiligten sämmtlich und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Vaterlandes unterwarfen. Namentlich war Dies der Fall auf dem f. g. Zeller- oder Untersee, wo der frühere Abt von Reichenau über alle Fischer eine gewisse Oberhoheit und Herrschaft ausübte, was jetzt auf das hiesige Oberamt übergegangen ist, so daß auch Ausländer sich der Strafgewalt desselben unterwerfen. Alles Dies soll nun aufhören und anders werden; da ist es natürlich, daß viele Schwierigkeiten zu überwinden sind; indessen wird es der bekannten Thätigkeit und Gerechtigkeit unserer Behörden sicherlich bald gelingen, dieselben zu beseitigen.

Hier und weit und breit in der Nachbarschaft herrscht noch strenger Winter, der sich in bedeutenden Schneemassen kundgibt. Bei Tage scheint zwar die Sonne recht warm, aber sie vermag nur wenig Schnee wegzuschmelzen, und des Nachts ist es regelmäßig so kalt, daß es tüchtig gefriert. Bis jetzt hat übrigens noch Nichts auf dem Felde Noth gelitten.

**Wiesbaden, 31. März.** (Fr. P. 3.) In der heutigen ersten Sitzung der Ersten Kammer wurde Graf v. Waldersdorf zum Präsidenten, Präsident Frhr. v. Bod zum Vizepräsidenten, zu Sekretären wieder die Abgg. Procurator v. Eck und Seminarbibliothekar Bellingier gewählt. Abg. Ministerialrath Vertram stellte einen Antrag für die Erbauung der Eisenbahn von Deuz über Limburg nach Wiesbaden.

**Köln, 30. März.** Die heutige „D. Volkshalle“ bringt einen durch Beschluß der Rathskammer freigegebenen Artikel über den Waldbott'schen Antrag. Zugleich macht sie bei dieser Gelegenheit die Mittheilung, daß am 23. d. M. in der Wohnung des Druckers der „D. Volkshalle“, in dem Geschäftszimmer der Expedition und in der Wohnung des verantwortlichen Redakteurs eine gerichtliche Hausdurchsuchung gehalten worden ist, um die Manuskripte der übrigen fünf im Laufe dieses Jahres konfiszirten Nummern zu finden, welche inzwischen nicht mehr existiren.

**Berlin, 30. März.** Die Bevollmächtigten zur hiesigen Zollkonferenz hielten bereits gestern und heute wieder Sitzung. Zu den Gegenständen, mit welchen sich die Konferenz in der nächsten Zeit beschäftigen wird, gehören sicherem Bernehmen nach auch einzelne Tariffragen. Von preussischer Seite sind neuerdings in dieser Beziehung Anträge gestellt worden. Eben so hat der preussische Bevollmächtigte bei der Konferenz den Antrag eingebracht, daß in Uebereinstimmung mit einer Festsetzung des Septembervortrages die

Näbensteuer von 3 Sgr. per Jtmr. auf 6 Sgr. erhöht werde. In Folge von Nachrichten über die beabsichtigte Einbringung dieses Vorschlags sind schon vorgestern und gestern aus der Provinz Sachsen, sowie aus Pommern, Abgeordnete von Rübenzucker-Fabrikanten beim Finanzminister erschienen, um Vorstellungen gegen die höhere Steuer zu erheben. Der Minister hat, wie verlautet, auf die Verpflichtungen des mit Hannover abgeschlossenen Vertrages, sowie auf die Nothwendigkeit einer Steigerung der Staatseinnahmen hingewiesen. In den Kammern wird die Frage wegen der Rübensteuer wahrscheinlich zusammen mit den Vorlagen über die neuen Zollverträge zur Beratung kommen.

Die bereits am 22. d. M. in der Zollkonferenz zu Stande gebrachte Uebereinkunft wegen Erneuerung der Vereinsverträge dürfte sicherem Bernehmen nach binnen kurzem von Seiten der betheiligten Regierungen auch die formelle Vollziehung erhalten. Die Ratifikation des mit Oesterreich unter dem 19. Febr. abgeschlossenen Handelsvertrages ist wahrscheinlich in diesem Augenblicke schon erfolgt. Bekanntlich sollte dieselbe nach einer Vertragsbestimmung im Laufe des Monats März vollzogen werden. Es waltete dabei die Meinung ob, daß in der Zwischenzeit auch die vorbehaltene Zustimmung der preussischen Kammern zu dem Vertrage erfolgt sein werde. Da die Beratung sich indessen ohne Schuld der Kammern verzögert hat, und da an deren Zustimmung nicht zu zweifeln ist, so hat man es von beiden Seiten für zweckmäßig erachtet, den formellen Akt zu dem ursprünglich festgesetzten Termin zu vollziehen.

**Berlin, 30. März.** Der Redakteur der „Urwählerzeitung“, Holdheim, befindet sich seit gestern in Haft, wie es heißt wegen Preßvergehen. Außer Verens und Streckfuß sind von den am Sonnabend Verhafteten keine bekannteren Persönlichkeiten weiter entlassen worden. Einzelne Verhaftungen sind noch am Sonntag erfolgt. Der Theil der Stadtvogtei, worin sich die Gefangenen in Einzelhaft befinden, wird streng überwacht. Schwer betheiligte soll besonders Dr. Falkenstein sein, welcher als Arzt in der Vorstg'schen Maschinenfabrik in Roabit fungirte. Der mitverhaftete Hofmessermeister Kunde hatte die Absicht, gerade jetzt sein Geschäft niederzulegen und sich dem Privatleben eines Rentiers zu widmen.

**Stettin, 26. März.** (Nordb. Ztg.) Dr. Becker soll in Folge seines Fluchtversuchs aus der Festung Weichselmünde nach der Festung Silberberg transportirt worden sein.

**Fürstenthum Lippe, 27. März.** Die schon erwähnte landesherrliche Verordnung, Aenderung in den Verfassungsverhältnissen des Fürstenthums Lippe betreffend, lautet wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zu Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. c.

Da Wir uns nach sorgfältiger Prüfung überzeugten, daß die seit 1848 in Folge der damaligen revolutionären Bewegungen und anmaßlichen Einwirkungen zugelassenen Veränderungen in den landesherrlichen Einrichtungen Unseres Fürstenthums weder mit der Gerechtigkeit, noch mit dem Grundgesetze des Deutschen Bundes in Einklang stehen und eben so wenig dem wahren Wohl Unserer geliebten Unterthanen entsprechen, und da Uns insbesondere die in der 20. Bundestags-Sitzung vom 23. August 1851 §. 120 gefaßten Beschlüsse verpflichteten, die mit dem Grundgesetze des Deutschen Bundes nicht übereinstimmenden, seit dem Jahr 1848 in Unserem Fürstenthum getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen mit jenen Grundgesetzen wieder in Einklang zu bringen; so fanden Wir uns veranlaßt, die nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 16. Januar 1849 erwählten Landtagsabgeordneten zu dem Zweck auf den 20. Oktober v. J. einzuberufen, um dieselben in Kenntniß zu setzen, daß Wir Uns in Beziehung auf die landesherrliche Verfassung Unseres Fürstenthums lediglich das in anerkannter Wirksamkeit und rechtlicher Gültigkeit bestehende Verfassungsgesetz vom 6. Juli 1836 zur Richtschnur dienen lassen und die Zustimmung der Abgeordneten zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 4 und Nr. 5 der Gesefammmlung von 1849, die Wahlen der Abgeordneten und die Ausübung ständischer Rechte betreffend, gewärtigen wollten. — Zu Unserm Bedauern hat jedoch die Versammlung Unserer wohlgeehrten und gerechten Erwartungen nicht entsprochen; vielmehr hat sie die auf einfache Rückkehr zum vereinbarten Verfassungsgesetze von 1836 gerichtete einzige Proposition in ihrer Sitzung vom 27. Oktober v. J. abgelehnt und dadurch die am nächsten Tage erfolgte Aufhebung des Landtags und die Verabschiedung der damaligen Abgeordneten herbeigeführt. — Unsere landesherrliche Sorge war von diesem Augenblicke an darauf gerichtet, dem Unserer Regierung anvertrauten Lande und Unseren geliebten Unterthanen einen rechtsgültigen Verfassungszustand zu sichern, und sind Wir von der Ueberzeugung innig durchdrungen, daß ein solcher Zustand in gerechter Weise nur durch Wiederherstellung der durch die Revolution verschobenen, sonst gesunden Grundlagen des Staats, insbesondere durch vorerwähntes unverändertes Zurückgehen auf das Verfassungsgesetz vom 6. Juli 1836, zu erlangen ist.

Wir verordnen demnach gnädigst, daß dieses unter der segensreichen Regierung Unseres in Gott ruhenden Vaters mit sorgfältiger Berücksichtigung der landesherrlichen und ständischen Rechte sowohl als der dem ganzen Lande zu gewährenden Vortheile vereinbarte und landesherrlich erlassene Verfassungsgesetz als unverändertes Grundgesetz in Unserem Fürstenthum anzuerkennen und zu befolgen sei, ohne jedoch demnach Abänderungen und Verbesserungen auszuschließen, welche im verfassungsmäßigen Wege beliebt werden möchten. Insbesondere ist es Unser Wille, daß zunächst den Grundgesetzen und Vorschriften des obigen Verfassungsgesetzes entsprechend die Wahl der Landtagsabgeordneten vollzogen und daß zu dem Ende das Erforderliche, mit Berücksichtigung einiger unwesentlichen und vorübergehend zu treffenden Anordnungen erlassen werde. — Wir werden alsdann dem sich in vorstehender Weise bildenden und föderal einberufenden Landtage die seiner Beratung und Genehmigung bedürftigen Vorlagen, insbesondere über Abänderung des Wahlgesetzes, zur Beratung zugehen lassen und erwarten Wir mit Zuversicht, daß die uns unter allen Verhältnissen befehlenden landesherrlichen Absichten Unterstützung und vertrauende Anerkennung bei Unseren getreuen Unterthanen finden. — Wir wollen endlich, daß

die seit 1848 erlassenen, dieser Verordnung nicht entgegenstehenden gesetzlichen Anordnungen so lange unverändert in Kraft bleiben, als nicht etwa deren Aufhebung oder Veränderung im verfassungsmäßigen oder sonstigen rechtsgültigen Wege erfolgt.

Gegeben Detmold, den 15. März 1853.

Leopold, Fürst zur Lippe.

v. Meien.

**Wien, 27. März.** Ich komme noch einmal auf die westdeutsche Presse zurück. Einen ständigen Artikel ihrer Klagen bildet das Verfahren, welchem die Engländer in den kaiserlichen Staaten unterworfen seien. Wir wollen sie nach den beiden Seiten hin prüfen, gegen welche sie gerichtet sind. „Die Mißstimmung gegen die Insulaner“, sagt ein auswärtiges Blatt, „hat nicht nur in den untergeordneten Schichten der Bevölkerung, sondern auch in den höhern Kreisen dergestalt Raum gewonnen, daß gesellschaftliche Sünden gegen die Bornehmsten begangen werden, daß diplomatische Personen sogar im Vorübergehen unangenehme Worte hören.“ Geben wir sogar die Richtigkeit der ange deuteten Sachen zu, obwohl sie uns durchaus nicht außer allem Zweifel erscheint, so können wir ein Uebergreifen der persönlichen Stimmung zu wirklicher Ungebühr in keinem Stande billigen. Allein vergleichen wir die uns vorgeworfenen Thatfachen mit Dem, was zu allen Zeiten und in allen Ländern in Tagen politischer Erregung gescha, so werden diese Wiener Vorgänge in ein Atom zusammenschrumpfen, welches im entferntesten nicht mit Dem verglichen werden kann, was von nieberem und befrachtetem Pöbel einem unserer hervorragendsten Generale dort widerfuhr, woher die obigen Klagen sich vornehmlich datiren. Es ist bei uns eine gesellschaftliche Kälte eingetreten, es fiel vielleicht da und dort ein Wort vorwurfsvollen Mißtrauens gegen die blondhaarigen Fremdlinge. Aber stellen Sie sich irgend ein Volk der Erde vor, dessen fast vergötterter Monarch so eben aus Mörderhänden entronnen ist, welches kurz zuvor seine Mailänder Szenen erlebte, in welchem nicht bloß durch Pöbelwahn, sondern durch Andeutungen der Eingeweihten, durch diplomatische Zugeständnisse die Ueberzeugung wach wurde, der Verfehr einer im Neufnern befreundeten Macht mit den finstern Gewalten, die jene Szenen heraufbeschworen, sei vor einigen Jahren über die Grenze des gemeinmenschlichen Mitgeföhls hinausgetreten; — glauben Sie dann auch nur, daß gegen Angehörige dieser Macht, zumal wenn ihr Auftreten mit jener „Suffisance“ verbunden ist, welchem man gar leicht eine andere Deutung geben kann, solche Mißgunst von Seiten des Volkes würde beobachtet werden, als Dies zu Wien geschehen ist?

Aber auch gegen Beamte und die Polizei des Kaiserstaats sind Vorwürfe gerichtet. Und welche? — Daß die Angehörigen des brittischen Volkes — feiner andern Behandlung genießen, als die des eigenen, als die Angehörigen der übrigen deutschen Staaten, daß gegen Korrespondenten von Wätern des Auslandes, welche tagtäglich sich in Schilderungen gefielen, die unsere Regierung nach allen Seiten herabsetzten, ein untergeordneter Beamter in einer Weise einschritt, die einem Oesterreicher gegenüber höchst rüchsigsvoll genannt worden wäre. Auch hier wollen wir an einen Vorfall in Ihrem Lande erinnern, den seiner Zeit die Zeitungen berichtet haben. Ein aus den Kaserner Kasematten entlassener französischer Freischärler hatte den badiſchen Boden wieder betreten und sich in Baden ergangen, die mit den Bestimmungen des Kriegszustandes unvereinbar waren, wenn sie auch in Frankreich zu den unverfänglichen gehörten. Er wurde sogleich in Kriegsgefangenschaft gesetzt und der französische Präsekt, weit enifernt, gegen dieses Verfahren zu protestiren, versprach, ihn bei seiner Auslieferung so zu interniren, daß eine Wiederkehr nicht mehr stattfinden würde.

Und was nun? Die ungewöhnliche Aufregung wird verschwinden, hat sich auch größtentheils schon gelegt, und die freundschaftlichen Beziehungen werden wieder eintreten. Eines aber dürfte bleiben — und wir erachten Dies für einen Fortschritt, nicht Rückschritt —, man wird davon abkommen, im gesellschaftlichen und staatsdienstlichen Verfehr gegen jenes eine Volk eine besondere Elle nur deswegen anzuwenden, weil seine Angehörigen mit Pfunden statt Friedrichsd'or bezahlen und den Gastwirthen das Recht einräumen, doppelter Kreide sich zu bedienen.

**Wien, 29. März.** Die der „Alopb“ vernimmt, ist die Ernennung des hochwürdigsten Fürstbischöf von Seckau, Hrn. Dr. Rauscher, zum Erzbischof von Wien definitiv erfolgt. Hofrath v. Waly soll, wie man erfährt, an der Stelle des Ministerialraths Weis provisorisch die Leitung der Polizeidirektion in Wien übernehmen. — Der königl. englische Gesandte in Konstantinopel, Biscount Stratford v. Redcliffe, ist Sonntag früh mit der Südbahn nach Triest abgereist, von wo derselbe die Reise nach Konstantinopel ohne Aufenthalt fortsetzen wird. — Hr. v. Bruck ist am 25. d. in Triest eingetroffen. Tags darauf empfing derselbe den Stadtrath mit dem Podesta an der Spitze, welcher ihm das Ehrenbürgerrecht von Triest überreichte und im Namen der Stadt die Glückwünsche zu dem ihm verliehenen Großkreuze des Leopold-Ordens darbrachte. — Nach Briefen vom Semmering lagen die Schneemassen dort in den ersten Tagen der verfloffenen Woche bei zehn Schuh hoch; jetzt ist die Schneedecke noch 4 bis 6 Schuh.

\* **Wien, 29. März.** Die Neuigkeit des Tages ist die Enthebung des Polizeidirektors von seinem Posten. Hr. Weiß v. Starckenfels ist zum Generalinspektor des Gefängnißwesens im Ministerium des Innern ernannt worden; sein Nachfolger in seiner bisherigen Stellung ist noch nicht bekannt, und es läßt darüber noch kaum ein leidlich glaubhaftes Gerücht um. Hr. v. Weiß hatte seine Stelle in einer Zeit angetreten, in welcher es galt, eine Menge eingetretener Uebelstände zu beseitigen, die schon vor dem Jahr 1848 sich offenbart und in dem genannten Jahre sich zur üppigsten Blüthe emporgehoben hatten. Der abtretende Polizeidirektor hat hierin nicht wenig geleistet und nimmt die Anerkennung aller Billigdenkenden mit sich. Uebrigens zeigt seine Abberufung, daß die eiserne Strenge nicht mehr für so noth-

wendig erachtet wird, wie sie es noch vor kurzem war. Man sieht noch mehrere Veränderungen in demselben Geiste entgegen.

Wir haben weiße Osmen mit unerhörtem Schneefall gehabt. Gestern sind bei Lundenburg die Bahnzüge stecken geblieben. Heute fängt es an aufzutauen.

### Italien.

**Vom 20. März.** (B. Sitzung.) Unsere Blätter bringen alltäglich Listen der von dem lombardo-venetianischen Sequester betroffenen Individuen. Man schimpft und überdreht, und vergißt ganz und gar, daß Oesterreich mehr als einmal auf die versöhnlichste Weise ermahnte, diese Maßregel nicht herbeizuführen. Es scheint jedoch, als ob eine ziemlich beträchtliche Zahl von Emigranten sich zu den geforderten Garantien bequem und in die Heimath zurückzukehren entschließen wird. Manche derartige Entschlüsse dürfte die hiesige Regierung nicht ungerne sehen; daher kommt es auch, daß die Regierung keineswegs — wie fama behauptete — überall energisch gegen die Sequesterationsdekrete protestirt, sondern vielmehr zur Erreichung einer umfassenden Amnestie und damit verknüpfter Folgen um fremden Beistand hat. Die mittlerweile in Piemont naturalisirten Lombarden und namentlich diejenigen, welche durch Scheinkäufe und Scheinypotheken sich zu helfen suchten, dürften allerdings in sehr missliche Stellungen gerathen, falls Oesterreich die Maßregel mit Energie durchsetzt und bis auf den Status quo von 1847 zurückgreift.

In den letzten Tagen war die Polizei wieder mehreren Mazzinischen Nestern auf die Spur gekommen: die Vögel wurden ausgehoben. Einen beträchtlichen Fang machte man in den Spielhöhlen des „Café nationale“, dem Lieblingslokal einzelner Mitglieder des linken Zentrums, des sogenannten „gut unterrichteten politischen Kreises“, aus welchem gewisse Korrespondenzen für rheinische Blätter stießen.

### Frankreich.

**Paris, 31. März.** „Pays“ und „Constitutionnel“ ergeben sich heute in Freudenäußerungen über die Demonstration des englischen Großhandels und über die Politik der Regierung, die, durch das berühmte Friedenswort von Bordeaux geweiht, dem Verhältnis der beiden nachbarlichen Nationen die rechte Richtung und dem europäischen Frieden das beste Pfand gebe. Die Mitglieder der Deputation selbst sind seit vorgestern die Männer des Tages, deren Schritten ganz Paris folgt. Daß alle Engländer vorgestern Abend im italienischen Theater, als der Kaiser und die Kaiserin eintraten, mit dem Publikum sich erhoben, wird dabei bestens notirt.

Auch heute erfährt man aus Konstantinopel nicht viel Neues von Erblichkeit. Der „Constitut.“ und das „Journ. des Deb.“ reden davon; aber man sieht es ihren Äußerungen an, daß ihre Kenntnis nicht sehr tief geht. Nach dem „Constitut.“ hätte der Fürst Menzjoff in der Audienz bei dem Sultan bemerkt, er sei beauftragt, die Schwierigkeiten zwischen Rußland und der Porte beizulegen und die Aufmerksamkeit Sr. Kaiserl. Hoheit auf das (übergebene) Schreiben Sr. Maj. des Kaisers von Rußland hinzulenken. Was der Brief enthält, wird nicht gesagt. Nach dem „Journ. des Deb.“ hätte der Fürst geäußert, der Kaiser, der der Freund des Sultans sein wolle, wie er der seines Vaters gewesen, wisse zu wünschen, ob der Sultan dieselben freundschaftlichen Gesinnungen gegen den Kaiser habe oder nicht. Die Verhandlungen hätten alsbald begonnen, doch herrsche in Konstantinopel das tiefste Schweigen. Inzwischen werde das Begehren Rußlands von der „Times“ zu gering angegeben; denn es verlange außer der Zurücknahme der den Lateinern in dem Ferman gemachten Zugeständnisse auch die Schutzherrlichkeit über die Griechen in der Türkei. Der Besuch des Fürsten Menzjoff bei dem alten Chosrew Pascha scheine eine wohlberednete Manipulation zu sein; man wolle die Altürken erheben, um die Griechen desto mehr zu allarmiren.

Der Kaiser hat wieder 651 verurtheilte Militärpersonen in den Strafanstalten von Algerien begnadigt.

### Großbritannien.

**London, 30. März.** Die englischen Blätter gehen heute mit der Friedensdemonstration der englischen Großhandelsleute zu Paris nicht sehr glimpflich um. „Daily News“ findet darin eine „überflüssige und unwürdige Taktlosigkeit“, und „Morn. Chron.“ meint, die englische Presse hege keineswegs Feindseligkeit gegen die französische Nation, aber L. Napoleon und die Bonapartisten seien nicht die Nation. „Times“ schweigt noch; nur „Morn. Her.“ begleitet die 4000 Unterzeichner mit seiner vollsten Sympathie. — Der Lordmayor gab vorgestern in Mansionhouse den Ministern ein Bankett, dem Lord Aberdeen, Lord Granville, Sir James Graham, Gladstone und Cardwell beiwohnten. Dabei wurden der Erhaltung des europäischen Friedens in allen möglichen Weisen die feurigsten Toaste gebracht. — Nächsten Montag, wo das Parlament wieder zusammentritt, wird Lord John Russell die Ansichten des Kabinetts über das zu reformirende Erziehungssystem in England und Wales auseinandersetzen, und gleichzeitig eine, diesen Gegenstand betreffende Bill einbringen. — Nachrichten vom Cap vom 24. Febr. zufolge war der Friede mit dem Häuptling Mosheß definitiv geschlossen; eben so mit Kreiti. Sandilli hatte das Kafferland aufgegeben und sich mit Macomo, Anta und Tola hinter den Kei zurückgezogen. Inzwischen kamen noch viele und große Räuberzweie vor.

### Rußland.

**Aus Südrussland, 21. März.** Ein eben erschienener kaiserl. russischer Ukas verbietet israelitischen, selbst beideten Mätlern, für christliche Häuser Geschäfte zu machen, während es christlichen Senfalen untersagt wird, hebräische Handlung- und Wechselhäuser zu vertreten. Dieser Erlaß hat viele Familien in Odessa hart getroffen, um so mehr, als die größere Zahl der Desser Handlungshäuser christliche Eigner haben. Gleichzeitig wurden Kinder von Kaufleuten dritter Klasse vom Lyzeumbesuch ausgeschlossen, und nur Kindern von Kaufleuten zweiter und erster Klasse der Zutritt belassen. Im Gouvernement Charkow wurde die Stadt gleichen Namens gerade während des dort so bedeutenden Jahrmarkts von einer durch Austreten des Flusses verursachten Ueberschwemmung heimgesucht; der Verlust an Menschen und Vermögen ist ein ungeheurer; wenn die hergekommenen Berichte nicht übertrieben sind, so werden achtzig Menschen und eine Million Silberrubel an Baaren beseitigt, als in der verheerenden Fluth verloren.

**Petersburg, 22. März.** (H. Nachr.) Der Kaiser hat an den Flügeladjutanten des Kaisers Franz Joseph, Obersten Grafen D'Onnell, folgendes Reskript erlassen:

In vollster Würdigung des wichtigen Verdienstes, das Sie sich um Ihr Vaterland und ganz Europa erworben haben, indem Sie das theure Leben Ihres erhabenen Alltrens, des durch das Band gegenseitiger Freundschaft mit uns innig verbundenen Kaisers von Oesterreich, retteten, verleihe Wir Ihnen die Comthurinsignien Unseres kaiserlich königlichen St.-Stanislaus-Ordens, das große Kreuz mit dem Stern, welche begehrend erfolgen, und bleiben Ihnen wohlgenügt. (gez.) Nikolaus.

**Petersburg, 22. Februar (6. März) 1853.**  
An die Stellen der ihrer Posten entsetzten Generale sind bereits andere ernannt worden. Heute enthält der „Invalide“ wieder ein Urtheil auf Degradation eines Offiziers zum gemeinen Soldaten.

### Montenegro.

In den letzten Tagen ist auch General Mustafa Pascha von Spuz aufgebrosen und hat sich nach Scutari begeben. Dimer Pascha hat erklärt, daß die Blokade der albanesischen Küste aufgehoben sei, und dem Handel und der Schifffahrt freische, die unterbrochenen Verbindungen wieder aufzunehmen. Von den 40 Mißgefangenen des Wojwoden von Grabowo sind nur 22 in den Kerker von Trebigne ange-

kommen, von denen Buf Popow Bullaich in der ersten Nacht seiner Ankunft erdrosselt wurde. Die Uebrigen sollen wirklich in Folge erlittener Mißhandlungen verschieden sein. Am 19. sind die H. Oberst Stratimirovich, die Hauptleute Nagy und Graf Nugent, die kais. russischen Kommissäre Kowalewsky und Berger wieder in Cattaro angekommen. Ihre Mission, die Schlichtung einiger Differenzen zwischen den Montenegrinern und Türken, war von günstigem Erfolge begleitet; auch der Fürst von Montenegro hat zur Verhütung weiterer Eigenmächtigkeiten seiner Leute das Nöthige vorgekehrt.

### Neueste Post.

\* Nachrichten aus Neu-York, 15. v. M., zufolge ist der Präsident Pierce von Baltimore nach Washington zurückgekehrt. Er hat bis jetzt noch keine andern Gegner, als die Stellenjäger, die laut darüber murren, daß ihren Gesuchen nicht blindlings Folge gegeben wird. Beim Kabinet-Meeting am 12. März wurde definitiv beschlossen, Mr. Buchanan als Vertreter nach London, Mr. Dix nach Paris und Mr. Soule nach Madrid zu senden. — Der Senat ist noch immer mit der Bulwer-Vertrags-Debatte beschäftigt.

Am 27. März ist ein Geschwader von Portsmouth zur Verstärkung der englischen Mittelmeerflotte abgegangen. Es besteht aus den Kriegsdampfschiffen „Sidon“ und „Leopard“ und aus dem Linienschiff „Prinz Regent“. Das Linienschiff „Vengeance“ soll von Plymouth aus auch zum Mittelmeergeschwader stoßen.

Die spanische Regierung soll beschlossen haben, alle Senatoren, die Beamte sind und in der Angelegenheit des Generals Narvaez gegen sie gestimmt haben, abzusetzen.

In Veray bei Paris hat ein Brand am 31. März große Verwüstungen in einem Weinmagazin angerichtet. Man rechnet den Schaden auf 2 bis 3 Mill. Fr. — Der Kriegsminister Marschall St. Arnaud ist in Marseille angekommen und wird wahrscheinlich schon in der folgenden Woche sein Portefeuille wieder übernehmen.

Der dänische vereinigte Reichstag hat am 23. März die erste Berathung der die Erbfolge betreffenden königlichen Botschaft geschlossen. Für die zweite Berathung, der die Sache mit 128 Stimmen gegen 1 (Grundbrig) überwunden wurde, ist die erste Sitzung auf den 4. April angesetzt. Ein Ausschuß ward von seiner Seite beantragt.

Der „Fr. P.-Ztg.“ zufolge ist der Senator Cöster, Bevollmächtigter Frankfurts bei der Berliner Zollkonferenz, in Berlin gestorben.

Am 29. v. M. ist eine ganze nassauische Gemeinde — 50 Köpfe stark — ausgewandert.

Dr. Dingelstedt, Intendant des kön. Hoftheaters in München, hat kürzlich seinen dreitägigen Polizeiarrest, zu dem er wegen seiner bekannten Affaire mit dem Literaten Vogt letztinstanzlich verurtheilt worden war, abgesehen.

Die offiziellen Schweizer Blätter bringen auch die im Februar d. J. zwischen dem Bundesrath und der österreichischen Regierung wegen der Tessiner Angelegenheit gehaltenen Aftenstücke, über die wir eine Rückschau halten wollen. — Die Untersuchung wegen des Auslaufs in Lugano geht ihrem Ende zu. Selbst der „Bund“ muß jetzt gestehen, daß sich über die intellektuelle Urheberchaft nichts Gewisses ermitteln lasse. Der eidgenössische Kommissar in Tessin ist beauftragt, den Defertionen auf Schweizer Gebiet entgegenzuwirken.

Man meldet aus Vefaro, 24. März: Kürzlich wurden hier sechs Individuen wegen eines aus politischem Parteigeiste verübten Todtschlages mit Pulver und Blei hingerichtet.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Perm. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 3. April, 42. Abonnementsvorstellung: Die Entführung aus dem Serail, Oper in drei Aufzügen, von Mozart. „Konstanze“: Fräulein Meyer, als Gast.

G. 471. In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe und bei A. Bielefeld ist zu haben:

### Der untrügliche Maulwurfsfänger

oder die Kunst, Maulwürfe auf eine völlig zuverlässige und sichere, dabei auch sehr bequeme Weise in Gärten und auf Wiesen zu fangen. Dritte, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Nebst Abbildungen. 8. Geb. 36 kr.

Die beiden ersten Auflagen fanden reißenden Absatz und eine ganze Menge lobender Rezensionen. Seit der letzten Auflage hat der Verf. aber Alles gesammelt, was sich durch die Erfahrung zur Befreiung von dieser großen Plage bei Landwirthen, Gärtnern und Flurhütern bewährt hat. — Ein Beurtheiler desselben im Jellios 1839, Nr. 23, sagt: „Es gibt zwar Leute, welche angeblich die Maulwürfe gegen gute Bezahlung wegstoßen, aber sie lassen ihrer jaß noch zu viele abthun, als sie ihres weitern Geldverdienstes wegen für nöthig halten. Dieses Büchlein macht diese Leute entbehrlich, denn nach seiner Anleitung ist es ganz leicht und noch dazu sehr spaßhaft, diese Art von Wühlern total zu vertilgen.“

**B. 145. [31]. Heidelberg. Gehilfensuch.**  
Ein im direkten Steuerwesen beschäftigter junger Mann kann bei Kreissteuerperquator Gernet in Heidelberg so gleich als Gehilfe eintreten.

### B. 78. [2]. Karlsruhe. Offene Lehrstelle

für einen jungen Mann mit guten Vorkenntnissen bei **A. Winter & Sohn** am Marktplatz.

**B. 146. [31]. Mainz. Giebler, Gürtler und Gasarbeiter**

können sogleich eine Anzahl dauernde Beschäftigung mit gutem Lohn finden bei **Heinr. Krauß in Mainz.**

27.000 fl., 4000 fl., 2300 fl., 1400 fl., 700 fl., 400 fl. und 300 fl. liegen zum Ausleihen parat. Auch sind 6 Höfzäker von verschiedener Größe, zwischen Rastatt und Oberburg liegend, zu verkaufen. Näheres bei **Benedikt Ott in Oberweier, Amis Bühl.** B. 147.

**B. 138. [31]. (Kapital auszuliehn.)** Es liegen 500 fl. bis 550 fl. zum Ausleihen auf Grundstücke zu 5% parat. Näheres bei der Expedition dieser Zeitung.

### B. 136. [2]. Karlsruhe. Weinversteigerung.

Mittwoch, den 6. April, Vormittags 9 Uhr, werden in der Baldhornstraße Nr. 20 aus einem Privateller nachbenannte Weine einer öffentlichen, freiwilligen Versteigerung ausgesetzt:

10 Dhm Keller (rother) 1849r,  
24 „ Markgräfer 1849r,  
20 „ Klingelberger und Klever 1849r,  
wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten einlabet, daß der Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot ertheilt wird.

**Karlsruhe, den 31. März 1853.**

### S. Serrenschmidt, Gerichtsarzt.

**B. 137. Bruchsal. Gasthaus-Versteigerung.**

Montag, den 18. April, Abends 7 Uhr, läßt Unterzeichnet, als Vormünder des Julius Autenreiter,

im Gasthaus zum Wolf, dessen eigenthümliches, an der Durlacher Straße gelegenes Gasthaus „Zum Schwarzen Adler“, mit ewiger Schilddgerechtigkeit, nochmals öffentlich versteigern.

### Paul Gegenberger. Gasthaus-Versteigerung.

**B. 134. [31]. Bühl.** Eingetretener Verhältnisse wegen ist die Unterzeichnete gefonnen, das unten näher beschriebene „Gasthaus zum Hirsch“ mit ewiger Schilddgerechtigkeit zu verkaufen oder zu verpachten.

Es wird deshalb eine Versteigerung auf **Mittwoch, den 20. April d. J.,** Nachmittags 2 Uhr, im Hause selbst anberaumt und dazu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei **Karl Meinfried „Zum Kreuz“** dahier zu erfahren sind.

**Beschreibung des Hauses.**  
Das „Gasthaus zum Hirsch“, an der Hauptstraße und dem Marktplatz gelegen, enthält:

im untern Stock eine geräumige Wirthsstube nebst Küche und Speisekammer; im obern Stock 10 gut eingerichtete Zimmer nebst Saal und 3 Speicher.

Unter dem Hause und dem Hintergebäude befinden sich 3 Keller, und in der geräumigen Hofraithe stehen Scheuer und Stallungen für 40 Pferde. Dinten am Hause befinden sich ein Gemüß- und ein Baumgarten, mit einem Ausgange auf die Eisenbahn-Straße.

Auf Verlangen kann eine beliebige Quantität verschiedener Sorten rein gebaltener Weine und Säfter, sowie auch eine vierstellige Chaise, ein zweispänniger Wagen, ein einspänniger Wagen, ein Bernerwägel nebst zwei guten Pferden (Schimmel-Stuten), unter annehmbaren Bedingungen abgegeben werden.

**Bühl, am 1. April 1853.**

### Barbara Meinfried Wittwe „Zum Hirsch“.

### B. 131. [31]. Heidelberg. Bierbrauerei- und Gasthausversteigerung.

Das mit Realschuldgerechtigkeit „Zum Goldenen Löwen“ und Bierbrauereierichtung verlebene, am Heumarkt hier Lit. D. Nr. 122 gelegene dreistöckige Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Seiten- und Hintergebäuden, welches den bedeutenden Flächenraum von 41 Ruth. 3 Sch. 10 Z. 6 Linien enthält und als frequente Gast- und Zapf-wirtschaft bekannt ist, wird auf Antrag der Betreiter des minderjährigen Erben von Bierbrauer Franz Julius Wiefel hier, am

**Mittwoch, den 20. April d. J.,** Nachmittags 3 Uhr, wiederholt versteigert und vorbehaltlich oberwundtschaftlicher Genehmigung dem Meistbietenden zugeschlagen.

Sollte in dieser Tagfahrt ein angemessenes Ergebnis der Versteigerung zu Eigentum nicht erzielt werden, so wird am nächsten Tage ein Versuch zur Verpachtung der Brauerei und Wirthschaft auf 3 Jahre angeht, wobei dem etwaigen Pacht-liebhaber auch die Wirthschaftseinrichtung überlassen werden kann.

**Heidelberg, am 29. März 1853.**

Bürgermeister  
Anderst.

vd. Sack.

### B. 144. [31]. Karlsruhe. Leibhaus-Versteigerung.

In dem Leibhausbureau werden versteigert:

Montag, den 4. April d. J., Nachmittags 2 Uhr: Manns- und Frauenkleider;

Dienstag, den 5. April d. J., Nachmittags 2 Uhr: Leib-, Tisch- und Bettweibzeug;

Mittwoch, den 6. April d. J., Nachmittags 2 Uhr: goldene und silberne Taschenuhren, mit und ohne Repetirwert, Stoduhren, silberne Es- und Kaffeelöffel, Ohr- und Fingerringe, Brofen, Porzellan, Reijzeuge ic.;

Donnerstag, den 7. April d. J., Nachmittags 2 Uhr:  
Ober- und Unterbetten, Pflaster, Kissen,  
Garn, Schube, Stiefel, Zinngefäß, Bügel-  
eisen, Regenschirme etc.

Freitag, den 8. April d. J., Nachmittags 2 Uhr:  
Kleidungsstücke, Leinwand, Tuch, Kattun und  
sonstige Ellenwaaren.  
Karlsruhe, den 31. März 1853.  
Reichhaus-Verwaltung.  
B.74. [2]2. Karlsruhe.

**Fruchtversteigerung.**

Mittwoch, den 6. April 1853, Nachmittags 2 Uhr,  
werden auf der Domäne Stutenfer  
77 Malter Korn,  
108 Malter Weizen,  
75 Malter Haber,  
1852r Gewächs, vorzüglicher Qualität, öffentlich  
versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Karlsruhe, den 29. März 1853.  
Die Gutverwaltung.  
B.73. [2]2. Karlsruhe.

**Fruchtversteigerung.**

Dienstag, den 5. April 1853, Nachmittags 2 Uhr,  
werden auf der Domäne Scheibenhart 200 Malter  
Korn 1852r Gewächs, vorzüglicher Qualität, öffent-  
lich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen  
werden.  
Karlsruhe, den 29. März 1853.  
Die Gutverwaltung.  
B.72. [2]2. Karlsruhe.

**Wachsch-Versteigerung.**

Dienstag, den 5. April 1853, Nachmittags 2 Uhr,  
werden auf der Groß. Domäne Stutenfer  
2 Paar feste Ochsen und  
2 feste Kühe  
öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen  
werden.  
Karlsruhe, den 29. März 1853.  
Die Gutverwaltung.  
B.90. [2]2. Löfzingen.



**Schiffverpachtung.**

Die Stadtgemeinde Löfzingen,  
Bezirksamts Neustadt, wird  
Montag, den 11. April d. J., Vormittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause ihre Schiffverpachtung pro 1853, be-  
stehend in dem Brach und Winteralmösch, nebst  
circa 200 Morgen Gras- oder Waboden, noch-  
malis einer öffentlichen Versteigerung aussetzen;  
wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.  
Löfzingen, den 29. März 1853.  
Das Bürgermeisteramt.  
Fürst.

**Pfandbuchs-Erneuerung zu Dossenbach.**

Der unterm 16. Juni 1851 verbrannte I. und II.  
Band des Pfandbuchs zu Dossenbach (bis zum  
18. Januar 1845 gehend) soll wieder hergestellt  
werden.  
Zu diesem Behufe haben nun alle jene Gläubiger  
mit gesetzlichen, gerichtlichen und bedingten Unter-  
pfands- resp. Vorzugsrechten, deren frühere  
Einträge in die Zeit vor dem achtzehnten Januar  
1845 fallen und somit durch den Brand zerstört  
sind, die Nachweisung ihrer Rechte durch Vorlage  
der Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften  
im Laufe der Woche  
zwischen dem achten und vierzehnten  
Mai d. J.

bei der in dem Rathhause zu Dossenbach verams-  
melten Renovationskommission um so gewisser zu  
beweisen, widrigenfalls bei dieser Pfandbuchs-  
verherberung nicht berücksichtigt und spätere Nach-  
weisungen nur von dem Tage der neu erwirkten  
Eintragung an wirksam erklärt würden.  
Den zur Zeit bekannten Pfandgläubigern werden  
zwar noch spezielle Vorladungen zugeteilt, deren  
Rechte jedoch bei unterlassener Nachweisung nur in  
so fern berücksichtigt werden, wenn deren unzweifel-  
haftes Fortbestehen vom Schuldner dargelegt und  
anerkannt wird.  
Schoppsheim im Biesenthal, den 29. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
v. Vorbed.

B.141. Nr. 4462. Duchen. (Aufforderung  
und Forderung.)  
J. U. S.  
gegen  
Franz Walter von Schloßau,  
wegen Diebstahls.

Franz Walter von Schloßau ist der Entwen-  
dung eines Laibes Brod zum Nachtheil des Pantraz  
Roe von da und damit des Rückfalls in den ersten  
gemeinen, unter erschwerten Umständen verübten,  
Diebstahls angeklagt.  
Da derselbe sich auf höchstem Fuße befindet, so  
wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen  
dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnisse  
der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden  
wird.  
Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden er-  
sucht, auf den Flüchtigen zu fahnen und ihn im  
Betretungsfall hierher abzuliefern.  
Signalement.  
Alter, 30 Jahre. Augen, grau.  
Größe, 5' 3". Augenbrauen, dunkel.  
Statur, unterlegt. Nase, groß.  
Gesichtsform, breit. Mund, ditto,  
Gesichtsfarbe, gesund. Zähne, gut.  
Stimme, breit. Kinn, rund.  
Paare, dunkel. Bart, blond.  
Besondere Kennzeichen: keine.  
Derselbe trug bei seiner Entweichung schmuggige  
Beinkleider von Leinwand, ein blaues Fuhrmanns-  
hemd, einen alten, dunkelblauen Mantel und eine  
Schuldtasche.  
Duchen, den 30. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Müller.

B.119. Nr. 10,943. Offenburg. (Aufforde-  
rung.) Der beurlaubte Soldat Ambros Bahn  
von Kammerweier vom Groß. 1. Füsilierbataillon,  
welcher sich heimlicher Weise von Hause entfernt  
hat, wird ammt aufgefordert, sich binnen 4 Wochen  
bei dem Kommando oder daher zu stellen und sich  
über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten,  
ansonst er als Deserteur behandelt und in die ge-  
setzliche Strafe verurteilt, sowie seines Staatsbür-  
gerrechts für verlustig erklärt würde.  
Offenburg, den 24. März 1853.  
Groß. bad. Oberamt.  
v. Haber.

B.124. Nr. 11,670. Bühl. (Straferkenn-  
niß.) Die Konfessionspflichtigen:  
1) Philipp Ritter von Bülterthal,  
2) Franz Kasz von Ullm,  
3) Ambros Gög von Ullm,  
4) Dionys Fehringer von Oberwasser,  
5) Karl Kistner von Steinbach,  
6) Binzeng Friedmann von Moos,  
7) Benedikt Gög von Unzbarsch,  
8) Joseph Johann Kaufsch von Aufschweier,  
9) Heinrich Heier von Schwarzach,  
haben sich auf die Aufforderung vom 10. Januar  
d. J., Nr. 1812, nicht gestellt und werden daher,  
als der Refraktion schuldig, des Staatsbürgerrechts  
für verlustig erklärt, und Jeder zu einer Geldstrafe  
für verlustig erklärt, und Jeder zu einer Geldstrafe  
von 800 fl., vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung  
auf den Betretungsfall, in die Kosten  
des Verfahrens, und zwar für die gemeinsamen  
unter sammtverbindlicher Haftung, verurteilt.  
Dagegen wird das Ungehorsamsverfahren gegen  
Karl Gög von Kaufsch, unter Verschonung dessel-  
ben mit den Kosten, wieder aufgehoben.  
Bühl, den 25. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Beringer.

B.133. Nr. 7946. Sinsheim. (Belannt-  
machung.) Die unterm 12. Juni 1847 über Frei-  
herren Ido von Degenfeld zu Eulenhof erlassene  
Mündbortklärung wird wieder aufgehoben.  
Sinsheim, den 22. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dito.

B.151. Nr. 13,900. Donaueschingen. (Er-  
kenntniß.) Da Bernhard Hugelmann von hier  
sich auf die diesseitige Aufforderung vom 1. v. M.,  
Nr. 5321, nicht gestellt hat, wird derselbe hiemit  
des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt. Do-  
naueschingen, den 29. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt. Wänter.

B.142. Nr. 11,187. Dreifach. (Urtheil.)  
In Sachen  
der Ehegatten des Handelsmanns  
Mar Schnebler hier, Franziska,  
geb. Weiß,  
gegen  
ihren Ehemann Mar Schnebler  
hier,  
wegen Vermögensabsonderung,  
wird auf die amtlichen Verhandlungen zu Recht  
erkannt:  
Es sei der Ehefrau des Handelsmanns Mar  
Schnebler von hier zu gestatten, ihr Ver-  
mögen von dem ihres Gatten zu sondern und  
habe letzterer die Kosten zu tragen.  
B. R. W.  
So geschehen,  
Dreifach, den 22. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Gager.

B.139. [3]1. Nr. 8136. Durlach. (Schulden-  
liquidation.) Jakob Friedrich Müller, ledig,  
von Gröpingen, will nach Nordamerika auswan-  
dern. Etwaige Gläubiger desselben werden daher  
aufgefordert, ihre Ansprüche  
Freitag, den 8. April d. J.,  
Vormittags 11 Uhr,  
dahier anzumelden.  
Durlach, den 29. März 1853.  
Groß. bad. Oberamt.  
Spangenberg.

B.140. Nr. 8137. Durlach. (Schulden-  
liquidation.) Die Peter Kunzmann'schen  
Eheleute von Palmbach wollen nach Nordamerika  
auswandern, was etwaigen Gläubigern zur An-  
meldung ihrer Forderungen in der auf  
Freitag, den 8. April d. J., Vorm. 11 Uhr,  
angewiesenen Tagfahrt verhandelt wird.  
Durlach, den 29. März 1853.  
Groß. bad. Oberamt.  
Spangenberg.

B.115. Nr. 8587. Schwegingen. (Schul-  
denliquidation.) Der ledige Joseph Köpfl von  
Keilingen ist um die Erlaubniß zur Auswanderung  
nach Amerika gekommen. Es werden deshalb  
alle diejenigen, welche an denselben irgend An-  
sprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche  
in der zur Schuldenliquidation auf  
Mittwoch, den 6. April d. J., Vorm. 9 Uhr,  
anberaumten Tagfahrt dahier um so gewisser an-  
zumelden, als ihnen sonst von hier aus nicht mehr  
dazu verhoffen werden kann.  
Schwegingen, den 29. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dilger.

B.105. Nr. 8229. Sinsheim. (Schulden-  
liquidation.) Die Friedrich Salzgeber Ehe-  
leute von Daisbach beabsichtigen mit ihren Kindern  
nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Gläu-  
biger derselben haben ihre Forderungen am  
Samstag, den 9. April d. J., früh 9 Uhr,  
dahier anzumelden, widrigenfalls ihnen später von  
hier aus nicht mehr dazu verhoffen werden könne.  
Sinsheim, den 18. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dito.

B.106. Nr. 7957. Sinsheim. (Schulden-  
liquidation.) Die Joseph Marx Wittwe von  
Mischels will mit ihren Kindern nach Nord-  
amerika auswandern. Etwaige Forderungen an  
dieselbe sind in der auf  
Samstag, den 9. April d. J., früh 9 Uhr,  
anberaumten Tagfahrt anzumelden.  
Sinsheim, den 19. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dito.

B.107. [3]1. Nr. 7010. Walldürn. (Schul-  
denliquidation.) Die Ehefrau des Hrn. Gärt-  
ner von Dardheim will nach Amerika auswandern.  
Etwaige Ansprüche an dieselbe sind am  
Dienstag, den 12. April d. J., früh 8 Uhr,  
um so gewisser dahier anzumelden, als sonst, wenn  
keine Einsprache geschieht, der Reisepas ausge-  
folgt wird.  
Walldürn, den 23. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Reff.

B.120. Nr. 6284. Eppingen. (Schuldenli-  
quidation.) Christoph Kappis Eheleute von  
Stillingen wollen nach Amerika auswandern. Et-  
waige Gläubiger derselben haben daher ihre For-  
derungen am Samstag, den 9. April d. J., Vor-  
mittags 10 Uhr, dahier anzumelden, widrigenfalls  
ihnen nicht mehr zu ihrer Befriedigung verhoffen  
werden könne.  
Eppingen, den 19. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Meijer.

B.121. Nr. 6517. Eppingen. (Schuldenli-  
quidation.) Heinrich Wittmer jung von hier  
will mit seiner Familie nach Amerika auswandern.  
Etwaige Gläubiger desselben haben daher ihre  
Forderungen am Montag, den 11. April d. J.,  
Vormittags 10 Uhr, dahier anzumelden, widrigen-  
falls ihnen nicht mehr zu ihrer Befriedigung ver-  
hoffen werden könne.  
Eppingen, den 23. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Meijer.

B.71. Nr. 11,104. Epp. (Schuldenli-  
quidation.) Philipp Walter von Schutter, dessen  
volljährige Söhne Ferdinand und Karl, und Tochter  
Theresia beabsichtigen nach Amerika auszuwan-  
dern. Zur Schuldenliquidation wird Tagfahrt auf  
Dienstag, den 12. April d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
mit dem Anfügen anberaumt, daß, wenn keine Ein-  
sprache erfolgt, der Paß sogleich verabsolgt wer-  
den wird.  
Epp., den 23. März 1853.  
Groß. bad. Oberamt.  
v. Neubronn.

B.109. [3]2. Nr. 2388. Stühlingen. (Schul-  
denliquidation.) Der ledige Johann Wächle  
von Eberlingen beabsichtigt nach Nordamerika aus-  
zuwandern. Seine etwaigen Gläubiger werden  
hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche am Montag,  
den 11. t. M., früh 8 Uhr, dahier geltend zu  
machen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt  
werden können.  
Stühlingen, den 26. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dr. Schmieder.

B.127. Nr. 9891. Stodach. (Schulden-  
liquidation.) Katharina Spiegler, ledig, von  
hier will mit ihrem 3/4 Jahre alten Kinde, Namens  
Johann Baptist Spiegler, nach Amerika aus-  
wandern.  
Etwaige Ansprüche an dieselbe sind in der auf  
Dienstag, den 12. April, Nachmittags 2 Uhr,  
angewiesenen Schuldenliquidations-Tagfahrt bei  
Verlust der Rechtsprache anzumelden.  
Stodach, den 22. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Klein.

B.123. Nr. 14,004. Donaueschingen. (Schul-  
denliquidation.) Nachträglich zu unserem Aus-  
schreiben vom 25. d. M., Nr. 13,361, wird be-  
kannt gemacht, daß auch Joseph Engelsmann  
von Reubingen mit Familie ausgewandert und Schul-  
denliquidation auf Freitag, den 8. April d. J.  
anberaumt ist. — Donaueschingen, 30. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt. Wänter.

B.150. Nr. 14,067. Donaueschingen. (Schul-  
denliquidation.) Der ledige Michael Hug  
von Hofemningen beabsichtigt nach Nordamerika  
auszuwandern. Etwaige Ansprüche an denselben  
sind längstens in der auf Freitag, den 8. April  
d. J., Morgens, anberaumten Tagfahrt geltend zu  
machen, widrigenfalls denselben Auswanderungs-  
erlaubniß ertheilt werden wird. Donaueschingen,  
den 30. März 1853. Groß. bad. Bezirksamt.  
Wänter.

B.149. Nr. 14,078. Donaueschingen. (Schul-  
denliquidation.) Nachstehende Personen aus  
der Gemeinde Döggingen beabsichtigen nach Amerika  
auszuwandern, als:  
1) Ignaz Frei, Landwirt, mit Familie,  
2) Mathias Fischer, lediger Sattler,  
3) Lorenz Henz, lediger Schmied,  
4) Michael Weber, lediger Tagelöhner,  
5) Lorenz Leig, do. do.,  
6) Bernhard Mäurer, lediger Tagelöhner.  
Etwaige Ansprüche an dieselben sind längstens  
in der auf Freitag, den 8. April d. J., Mor-  
gens, anberaumten Tagfahrt anzumelden, widri-  
genfalls denselben Auswanderungserlaubniß er-  
theilt werden wird. Donaueschingen, den 30. März  
1853. Groß. bad. Bezirksamt. Wänter.

B.15. [3]3. Nr. 7379. Karlsruhe. (Schul-  
denliquidation.) Christina Schreiber von  
Leopoldsdorf, Friedrich Braun von Graben  
und Ludwig Barth von Büdingen wollen nach Nord-  
amerika auswandern, weshalb Tagfahrt zur Schul-  
denliquidation auf Freitag, den 8. April d. J.,  
Vorm., anberaumt wird, und wobei etwaige Gläu-  
biger ihre Forderungen richtig zu stellen haben, wi-  
digenfalls ihnen später nicht mehr zur Befriedi-  
gung verhoffen werden kann.  
Karlsruhe, den 16. März 1853.  
Groß. bad. Landamt.  
Bauch.

B.153. Nr. 5263. Gengenbach. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Schuber Blasius Kopp  
von Husbach (Vermerzbach) ist Gant erkannt, und  
Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsver-  
fahren auf Samstag, den 30. April 1853, Vormit-  
tags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtstanzlei festgesetzt;  
wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem  
Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken,  
solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der  
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtig-  
te, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zu-  
gleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-  
rechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeich-  
nen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung  
der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises  
mit andern Beweismitteln.  
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfle-  
ger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und  
Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf  
Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers  
und Gläubigerausschusses die Richterstimmen  
als der Mehrheit der Erschienenen beitzetend ange-  
sehen werden.  
Gengenbach, den 17. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Baumgartner.

A.716. [3]3. Nr. 6200. Kenzingen. (Schul-  
denliquidation.) Gegen Bäckermeister Karl  
Dörenbacher von Kenzingen ist Gant erkannt und  
Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsver-  
fahren auf Freitag, den 18. April 1853, Vor-  
mittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtstanzlei festge-  
setzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen  
gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses  
von der Gant, persönlich oder durch gehörig Be-  
vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden,  
und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter-  
pfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu  
bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vor-  
legung der Beweisurkunden oder Antretung des  
Beweises mit andern Beweismitteln.  
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfe-  
ger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und  
Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug  
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepfle-  
gers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen  
als der Mehrheit der Erschienenen beitzetend an-  
gesehen werden.  
Kenzingen, den 1. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Wänter.

A.840. [3]3. Nr. 5173. Wolfach. (Schul-  
denliquidation.) Gegen Ochsenwirth Johann  
Trautwein von Schiltach ist Gant erkannt, und  
Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsver-  
fahren auf Freitag, den 15. April d. J., Nach-  
mittags 2 Uhr, auf diesseitiger Amtstanzlei festge-  
setzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen  
gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses  
von der Gant, persönlich oder durch gehörig Be-  
vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden,  
und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter-  
pfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu  
bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vor-  
legung der Beweisurkunden oder Antretung des  
Beweises mit andern Beweismitteln.  
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfe-  
ger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und  
Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug  
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepfle-  
gers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen  
als der Mehrheit der Erschienenen beitzetend an-  
gesehen werden.  
Wolfach, den 16. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Bassermann.

B.95. [3]2. Nr. 7377. Schönau. (Schul-  
denliquidation.) Gegen den Färbermeister  
Joseph Kaiser von Schönau haben wir Gant er-  
kannt und Tagfahrt zum Schuldenrichtighellungs-  
und Vorzugsverfahren auf  
Freitag, den 22. April d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
anberaumt.  
Alle jene, welche aus was immer für einem  
Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wol-  
len, werden hiermit aufgefordert, solche in der  
angewiesenen Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlus-  
ses von der Gant, persönlich oder durch gehörig  
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumel-  
den und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Un-  
terpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelde-  
dende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vor-  
legung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises  
mit andern Beweismitteln.  
Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfe-  
ger ernannt und Borg- und Nachlassvergleich ver-  
sucht, und werden in Bezug auf Borgvergleich und  
Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauss-  
schusses die Richterstimmen als der Mehrheit der  
Erschienenen beitzetend angesehen.  
Schönau, den 21. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Gänfeldt.

B.64. [2]2. Nr. 8783. Schoppsheim. (Schul-  
denliquidation.) Gegen Landwirth Jakob  
Paffler von Daufen haben wir Gant erkannt und  
Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Montag, den 18. April d. J., früh punkt 7 Uhr,  
angewiesen.  
Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefor-  
dert, ihre Ansprüche an den Gemeinlichdar auf ge-  
wöhnlichen Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer  
Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit  
andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich,  
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte an-  
zumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen  
und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschusses  
von der dormaligen Masse.  
In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl  
eines Massepflegers und Gläubigerausschusses ver-  
handelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche ver-  
sucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit  
Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nach-  
lassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der  
Mehrheit der Erschienenen beitzetend angesehen  
werden würden.  
Schoppsheim, den 22. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Müller.

B.132. Nr. 13,128. Heiberg. (Ausschluß-  
erkenntniß.) In der Gantsache des Landwirths  
Heinrich Weber von Heiberg werden alle die-  
jenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in  
heutiger Liquidationstagsfahrt nicht angemeldet  
haben, von der vorhandenen Gantmasse ausge-  
schlossen.  
Heiberg, den 30. März 1853.  
Groß. bad. Oberamt.  
Kah.

B.118. Nr. 8102. Achern. (Ausschluß-  
erkenntniß.) Die Gant des Martin Renner von  
Gamsbühl betr.  
Alle diejenigen, welche in der zur Richtighel-  
lungs- und Vorzugsverfahren angewiesenen Tag-  
fahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben,  
werden hiemit von der vorhandenen Masse ausge-  
schlossen.  
Achern, den 17. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Kärcher.

B.98. Nr. 5855. Gernsbach. (Ausschluß-  
erkenntniß.) Alle Gläubiger, welche in der Gant  
gegen Handelsmann Ludwig Frey von Gernsbach  
ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstags-  
fahrt nicht angemeldet haben, werden von der vor-  
handenen Gantmasse ausgeschlossen.  
Gernsbach, den 26. März 1853.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Guttsch.